



Brüssel, den 18.12.2018
COM(2018) 857 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und
Übersetzungen in Strafverfahren**

1. Einführung

1.1. Hintergrund

Die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren¹ (im Folgenden „Richtlinie“) ist der erste Rechtsakt, der nach Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union² (AEUV) erlassen wurde. Auf der Rechtsgrundlage des Artikels 82 Absatz 2 können durch Richtlinien Mindestvorschriften für „die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren“ festgelegt werden.

Durch die Festlegung gemeinsamer Mindestnormen für Verfahrensrechte in Strafverfahren trägt die Richtlinie zum allgemeinen Ziel der Stärkung des gegenseitigen Vertrauens bei, indem sie die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung – dem Eckpfeiler des EU-Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – verbessert. Sie fördert das gegenseitige Vertrauen, indem sie für eine kohärentere Umsetzung bestimmter Aspekte des in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³ und in Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Rechts auf ein faires Verfahren sorgt.

Die Richtlinie ist die erste Maßnahme, die auf Grundlage des 2009 verabschiedeten Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren umgesetzt wurde (Maßnahme A)⁴. Nach dem Erlass der Richtlinie sind auf EU-Ebene weitere Arbeiten im Bereich der Verfahrensrechte durchgeführt worden. Die EU hat bisher fünf weitere Richtlinien zu folgenden Themen erlassen:

1. Recht auf Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung sowie Einsicht in die Verfahrensakte⁵,
2. Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und auf Kommunikation mit Dritten während des Freiheitsentzugs⁶,
3. Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung⁷,
4. Verfahrensgarantien für Kinder⁸ und

1 ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1.

2 ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47.

3 ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 392.

4 Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1).

5 Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

6 Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

7 Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

5. Prozesskostenhilfe⁹.

1.2. Zweck und wesentliche Elemente der Richtlinie

Die Richtlinie ermöglicht die praktische Anwendung des Rechts auf ein faires Verfahren, das auch das Recht von Verdächtigen und Beschuldigten auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren umfasst¹⁰.

Die Richtlinie sieht vor, dass Personen ab dem Zeitpunkt, zu dem sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt sind, bis zum Abschluss des Verfahrens ein allgemeines Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren haben.

Das Recht auf Dolmetschleistungen in Strafverfahren ist in Artikel 2 festgelegt, nach dem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, nicht nur während eines Strafverfahrens und eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, sondern auch für die Verständigung zwischen verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand unverzüglich einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.

In Artikel 3 ist das Recht auf Übersetzungen während eines Strafverfahrens und eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgelegt, nach dem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen bereitzustellen, die für Ausübung der Verteidigungsrechte wesentlich sind.

1.3. Gegenstand des Berichts

In diesem Bericht wird die Umsetzung der Richtlinie im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie evaluiert, nach dem die Kommission verpflichtet ist, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht zu übermitteln, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Die Erläuterungen und Analysen in diesem Bericht stützen sich vorrangig auf die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission durch Mitteilung der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie zur Verfügung gestellt haben. Der Bericht stützt sich darüber hinaus auf öffentlich zugängliche Studien der Agentur der Europäischen Union

8 Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

9 Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

10 Der EuGH hat die Richtlinie 2010/64/EU bisher dreimal ausgelegt. Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 15. Oktober 2015, Covaci, C-216/14; Urteil des Gerichtshofs vom 9. Juni 2016, Balogh, C-25/15; Urteil des Gerichtshofs vom 12. Oktober 2017, Sleutjes, C-278/16.

für Grundrechte¹¹ oder externer Interessenträger, die die Umsetzung der Richtlinien über Verfahrensrechte mit maßnahmenbezogenen Finanzhilfen aus dem Programm „Justiz“ bewertet haben¹².

Im Mittelpunkt des Berichts stehen die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten bisher zur Umsetzung der Richtlinie getroffen haben. Es wird überprüft, ob die Mitgliedstaaten die Richtlinie innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt haben und ob die nationalen Rechtsvorschriften den Zielen und Anforderungen der Richtlinie entsprechen.

2. Allgemeine Überprüfung

Nach Artikel 9 mussten die Mitgliedstaaten die Richtlinie bis zum 27. Oktober 2013 in nationales Recht umsetzen. Bei Ablauf der Umsetzungsfrist hatten 16 Mitgliedstaaten der Kommission noch keine Informationen zu den notwendigen Maßnahmen übermittelt: Belgien, Bulgarien, Irland, Griechenland, Spanien, Italien, Zypern, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Österreich, Rumänien, Slowenien, Slowakei und Finnland. Daher beschloss die Kommission am 29. November 2013, gegen diese 16 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV wegen mangelnder oder unvollständiger Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen einzuleiten.

Hauptziel der Kommission war es sicherzustellen, dass alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Richtlinie in ihr nationales Recht umsetzen, damit die darin verankerten Rechte in der gesamten Europäischen Union geschützt werden. Die Umsetzung der Richtlinie ist eine Voraussetzung dafür, sachgemäß überprüfen zu können, inwiefern die Mitgliedstaaten die für die Einhaltung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen getroffen haben. Die Kommission begann mit der Prüfung der Vereinbarkeit der nationalen Maßnahmen mit der Richtlinie, sobald ihr die Maßnahmen von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden. Durch Verzögerungen bei der Umsetzung¹³ hat sich der gesamte Überprüfungsprozess nach hinten verschoben. Einige der wegen mangelnder oder unvollständiger Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren konnten erst 2018 abgeschlossen werden, nachdem die

11 Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) *Rights of suspected and accused persons across the EU: translation, interpretation and information* [Rechte verdächtiger und beschuldigter Personen in der EU: Übersetzungen, Dolmetschleistungen und Belehrung], November 2016; abrufbar unter <http://fra.europa.eu/en/publication/2016/rights-suspected-and-accused-persons-across-eu-translation-interpretation-and>.

12 Siehe die 2016 veröffentlichte Studie des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) *TRAINAC – Assessment, good practices and recommendations on the right to interpretation and translation, the right to information and the right of access to a lawyer in criminal proceedings* [TRAINAC – Bewertung, bewährte Verfahren und Empfehlungen zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, zum Recht auf Belehrung und zum Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren]; abrufbar unter <http://europeanlawyersfoundation.eu/wp-content/uploads/2015/04/TRAINAC-study.pdf>. Siehe auch die Studien des Irish Council for Civil Liberties *Inside Police Custody* und *Inside Police Custody 2* von 2014 bzw. 2018; abrufbar unter https://intersentia.be/nl/pdf/viewer/download/id/9781780681863_0/.

13 Zum Beispiel hat Luxemburg die Richtlinie erst im März 2017 umgesetzt und Litauen im Mai 2017 neue Maßnahmen zum Abschluss der Umsetzung mitgeteilt.

Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften entsprechend geändert hatten.¹⁴ Unter diesen Umständen und da sich die Überprüfung aller Maßnahmen, die von den durch die Richtlinie gebundenen 27 Mitgliedstaaten mitgeteilt worden waren, insbesondere angesichts der unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme sehr komplex gestaltete, war die Kommission nicht in der Lage, diesen Bericht früher vorzulegen.

Auch wenn sich die Wirkung der Richtlinie auf die Festlegung von Mindestvorschriften beschränkt und damit Unterschiede zwischen den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zulässt, erlegt sie den Mitgliedstaaten klare Verpflichtungen auf.

Die Überprüfung hat ergeben, dass in mehreren Mitgliedstaaten gewisse Probleme mit der Umsetzung bestehen, insbesondere was die Verständigung zwischen verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand, die Übersetzung wesentlicher Unterlagen und die Kosten für Dolmetschleistungen und Übersetzungen betrifft. Sofern diese Abweichungen nicht beseitigt werden, könnten sie die Wirksamkeit der in der Richtlinie vorgesehenen Rechte beeinträchtigen. Um die Einhaltung der Richtlinie in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten, wird die Kommission alle geeigneten Maßnahmen treffen und erforderlichenfalls auch Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV einleiten.

Dänemark beteiligt sich nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 nicht an der Annahme der Richtlinie, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist. Deshalb wird Dänemark in der folgenden Überprüfung nicht berücksichtigt.

Das Vereinigte Königreich und Irland haben nach Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung der Richtlinie beteiligen möchten.

3. Einzelne Punkte der Überprüfung

3.1. Gegenstand und Anwendungsbereich (Artikel 1)

Nach Artikel 1 der Richtlinie bestehen Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie darin, das Recht verdächtiger oder beschuldigter Personen, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen, auf Übersetzungen und Dolmetschleistungen in Strafverfahren zu gewährleisten. Hauptziel der Richtlinie ist es, die praktische Anwendung dieser Rechte zu ermöglichen und so das Recht auf ein faires Verfahren gewährleisten. Das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen erstreckt sich auch auf Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

¹⁴ Die Verfahren gegen Luxemburg und Litauen wurden im Januar 2018 abgeschlossen.

3.1.1. Anwendungsbereich – Artikel 1 Absatz 2

Nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie gilt das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ab dem Zeitpunkt, zu dem Personen von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt sind, bis zum Abschluss des Verfahrens, d. h. bis die Entscheidung endgültig und unwiderruflich ist.

In den meisten Mitgliedstaaten werden Geltungsbeginn und -dauer des Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen durch eine allgemeine Bestimmung gewährleistet, in der angegeben ist, ab welchem Zeitpunkt bzw. für welchen Zeitraum das Recht gilt (z. B. „zu jeder Zeit während des Strafverfahrens“, „während des gesamten Strafverfahrens“, „im Strafverfahren“ oder „bei der Durchführung von Verfahrenshandlungen“). Zwar enthalten die Umsetzungsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten keine ausdrücklichen Angaben dazu, wann und wie die Personen davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig oder beschuldigt sind, dies könnte aber durch eine eingehende Analyse der einzelnen Phasen des Strafverfahrens in der betreffenden Rechtsordnung ermittelt werden.

3.1.2. Geringfügige Zuwiderhandlungen – Artikel 1 Absatz 3

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie wird das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Fällen, in denen nach nationalem Recht die Verhängung einer Sanktion wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorgesehen ist, und gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können, für das Berufungsverfahren gewährt.

Diese Bestimmung ist für die meisten (d. h. für 16) Mitgliedstaaten relevant, in denen Verwaltungsbehörden, die Polizei oder für andere Sachen als Strafsachen zuständige Gerichte mit geringfügigen Zuwiderhandlungen befasst sind. In den übrigen Mitgliedstaaten ist diese Bestimmung nicht anwendbar, da die Verhängung von Sanktionen wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen stets Sache der für Strafsachen zuständigen Gerichte ist.

3.1.3. Artikel 1 Absatz 4

Nach Artikel 1 Absatz 4 berührt die Richtlinie weder einzelstaatliches Recht betreffend die Anwesenheit eines Rechtsbeistands während jedweden Stadiums des Strafverfahrens noch einzelstaatliches Recht betreffend das Recht einer verdächtigen oder beschuldigten Person auf Zugang zu Dokumenten in Strafverfahren.

Nur acht Mitgliedstaaten haben diese Bestimmung ausdrücklich umgesetzt; in den übrigen Mitgliedstaaten ergibt sich ihre Einhaltung aus der Analyse der bereits geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

3.2. Recht auf Dolmetschleistungen (Artikel 2)

In Artikel 2 der Richtlinie ist das Recht auf Dolmetschleistungen in Strafverfahren festgelegt. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, während der Strafverfahren und der Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sowie für die Verständigung zwischen der verdächtigen oder beschuldigten Person und ihrem Rechtsbeistand unverzüglich einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten müssen auch einen Mechanismus einführen, mit dem festgestellt wird, ob die verdächtige oder beschuldigte Person die Verfahrenssprache versteht. Ferner sollte klar festgelegt sein, dass sowohl die Entscheidung, dass keine Dolmetschleistungen benötigt werden, als auch die Qualität der Dolmetschleistungen angefochten werden können. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem sicherstellen, dass die zur Verfügung gestellten Dolmetschleistungen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens angemessene Qualität aufweisen.

3.2.1. Dolmetschleistungen bei Ermittlungs- und Justizbehörden – Artikel 2 Absatz 1

Artikel 2 Absatz 1 verpflichtet die Mitgliedstaaten, verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich während polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischenverhandlungen, zur Verfügung zu stellen.

Die meisten Mitgliedstaaten stellen durch eine allgemeine Bestimmung in ihrem nationalen Recht sicher, dass in allen Phasen des Strafverfahrens, einschließlich aller vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensschritte, Dolmetschleistungen zur Verfügung stehen. Einige Mitgliedstaaten haben separate Bestimmungen für jede Phase eingeführt. Allerdings haben nur 11 Mitgliedstaaten die Bestimmung, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen „unverzüglich“ Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt werden müssen, ausdrücklich umgesetzt, was die Einhaltung der Richtlinie beeinträchtigt.

3.2.2. Dolmetschleistungen für die Verständigung mit dem Rechtsbeistand – Artikel 2 Absatz 2

In Artikel 2 Absatz 2 ist das Recht auf die Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen für die Verständigung zwischen verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand in unmittelbarem Zusammenhang mit jedweden Vernehmungen und Verhandlungen während des Verfahrens oder bei der Einlegung von Rechtsmitteln oder anderen verfahrensrechtlichen Anträgen festgelegt.

Die meisten Mitgliedstaaten haben eine ausdrückliche Bestimmung über das Recht auf die Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen für die Verständigung mit dem Rechtsbeistand in das nationale Recht aufgenommen. In einigen Mitgliedstaaten wird allerdings nur in der Rechtspraxis, in Kommentaren zu nationalen Rechtsakten oder zur Rechtsprechung und in Bestimmungen zur Gewährleistung des allgemeinen Rechts auf Dolmetschleistungen auf dieses Recht verwiesen, was die Einhaltung der Richtlinie beeinträchtigt. In einigen anderen Mitgliedstaaten ist dieses Recht entgegen der Richtlinie davon abhängig, dass die verdächtige

oder beschuldigte Person oder alternativ ihr Rechtsbeistand einen besonderen Antrag stellt. In einem Mitgliedstaat benennen die Strafverfolgungsbehörden zunächst den Rechtsbeistand als Dolmetscher, sofern dieser die Sprache der verdächtigen oder beschuldigten Person spricht, und stellen nur alternativ einen qualifizierten Dolmetscher zur Verfügung.

Die meisten Mitgliedstaaten haben die vom Recht auf Dolmetschleistungen bei der Verständigung mit dem Rechtsbeistand abgedeckten Verfahrenshandlungen angegeben.

3.2.3. Unterstützung für hör- und sprachgeschädigte Personen – Artikel 2 Absatz 3

In Artikel 2 Absatz 3 ist dargelegt, dass das Recht auf Dolmetschleistungen auch eine angemessene Unterstützung für hör- und sprachgeschädigte Personen einschließt.

Die meisten Mitgliedstaaten haben den persönlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf „taube oder stumme“, „taube und hörgeschädigte“ oder „taubblinde“ Personen beschränkt. Solche Formulierungen erscheinen zu eng gefasst, um alle Hör- und Sprachschädigungen zu erfassen.

Im Hinblick auf die „angemessene Unterstützung“ für diese Personenkategorie beziehen sich 10 Mitgliedstaaten explizit auf die Leistungen eines Gebärdensprachdolmetschers, während in sieben Mitgliedstaaten lediglich allgemein Dolmetschleistungen genannt werden. In 10 Mitgliedstaaten wird zur Gewährleistung der angemessenen Unterstützung die schriftliche Kommunikation bevorzugt. In einigen wenigen Mitgliedstaaten kann die angemessene Unterstützung durch Bekannte der verdächtigen oder beschuldigten Person geleistet werden.

3.2.4. Ermittlung des Unterstützungsbedarfs – Artikel 2 Absatz 4

Nach Artikel 2 Absatz 4 müssen die Mitgliedstaaten ein Verfahren oder einen Mechanismus einführen, um festzustellen, ob verdächtige oder beschuldigte Personen die Sprache des Strafverfahrens sprechen und verstehen und ob sie Unterstützung durch einen Dolmetscher benötigen.

Die meisten Mitgliedstaaten sehen eine Pflicht zur Prüfung des Bedarfs an Dolmetschleistungen für jede Verfahrensphase vor, jedoch ohne hierfür einen speziellen Mechanismus eingerichtet zu haben. Nur zwei Mitgliedstaaten haben einen besonderen Mechanismus eingerichtet.

3.2.5. Recht auf Anfechtung und Beanstandung – Artikel 2 Absatz 5

Nach Artikel 2 Absatz 5 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass verdächtige oder beschuldigte Personen sowohl das Recht haben, eine Entscheidung, dass keine Dolmetschleistungen benötigt werden, anzufechten, als auch die Möglichkeit haben, zu beanstanden, dass die Qualität der Dolmetschleistungen für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens unzureichend sei.

Bezüglich des Rechts auf Anfechtung einer Entscheidung, dass keine Dolmetschleistungen benötigt werden, haben nur 10 Mitgliedstaaten Bestimmungen über ein solches Überprüfungsverfahren in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen. Die übrigen

Mitgliedstaaten stützen sich auf bereits vorhandene allgemeine Rechtsbehelfsverfahren für Entscheidungen der Ermittlungs- und Justizbehörden und Verfahren für die Einreichung von Beschwerden oder Einsprüchen während des Strafverfahrens.

Bezüglich der Möglichkeit, die Qualität von Dolmetschleistungen zu beanstanden, haben 15 Mitgliedstaaten auf ein entsprechendes Beschwerdeverfahren verwiesen. Die übrigen Mitgliedstaaten greifen auf allgemeine Beschwerde- und Einspruchsverfahren oder sogar auf Rechtsbehelfsverfahren wegen Verletzung der Verteidigungsrechte im Verfahren zurück. In den meisten Mitgliedstaaten ist die Möglichkeit vorgesehen, einen Dolmetscher wegen unzureichender Qualität der Dolmetschleistungen auszutauschen.

3.2.6. Kommunikationstechnologien – Artikel 2 Absatz 6

Nach Artikel 2 Absatz 6 können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Kommunikationstechnologien, wie etwa Videokonferenzen, Telefon oder Internet, verwenden, es sei denn, die persönliche Anwesenheit des Dolmetschers ist für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens erforderlich.

Die Hälfte der Mitgliedstaaten hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Davon verweisen 12 Mitgliedstaaten auf die Beschränkung nach Artikel 2 Absatz 6 der Richtlinie. Zwei Mitgliedstaaten erwähnen, dass die Verteidigungsrechte der verdächtigen oder beschuldigten Person durch die Verwendung von Kommunikationsmitteln nicht beeinträchtigt werden dürfen.

3.2.7. Dolmetschleistungen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls – Artikel 2 Absatz 7

Nach Artikel 2 Absatz 7 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Dolmetschleistungen auch in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zur Verfügung stehen. Nahezu alle Mitgliedstaaten – mit Ausnahme eines Mitgliedstaats – haben diese Bestimmung ordnungsgemäß umgesetzt.

3.2.8. Qualität der Dolmetschleistungen – Artikel 2 Absatz 8

Nach Artikel 2 Absatz 8 müssen die Dolmetschleistungen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen, insbesondere, indem sichergestellt wird, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, und imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Nahezu alle Mitgliedstaaten haben diese Bestimmung umgesetzt, wenngleich der überwiegende Teil der Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich auf die Qualität der Dolmetschleistungen Bezug nimmt. Von diesen Mitgliedstaaten verlangen 16, dass die an den Verfahren teilnehmenden Dolmetscher eingetragen oder beeidigt sind oder dass sie bei Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien in Verzeichnissen aufgeführt werden, die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen.

3.3. Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen (Artikel 3)

In Artikel 3 der Richtlinie ist das Recht auf Übersetzungen in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls festgelegt, nach dem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen bereitzustellen, die für die Ausübung der Verteidigungsrechte wesentlich sind. Dieses Recht beinhaltet auch die Möglichkeit, sowohl die Verweigerung der Bereitstellung von Übersetzungen als auch deren Qualität anzufechten. In Ausnahmefällen sind unter strengen Voraussetzungen mündliche Übersetzungen und ein Verzicht auf das Recht auf Übersetzungen zugelassen. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Qualität der Übersetzungsleistungen sichern.

3.3.1. Übersetzung wesentlicher Unterlagen – Artikel 3 Absatz 1

Artikel 3 Absatz 1 sieht vor, dass verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhalten sollten, die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen, und um ein faires Verfahren zu gewährleisten.¹⁵

Die meisten Mitgliedstaaten sehen – mit Ausnahme eines Mitgliedstaats – die schriftliche Übersetzung wesentlicher Unterlagen vor. Der überwiegende Teil der Mitgliedstaaten verlangt entweder ausdrücklich, dass Übersetzungen „innerhalb einer angemessenen Frist“ vorliegen, oder verwendet ähnliche Formulierungen wie „umgehend“, „so bald wie möglich“ oder „so bald wie praktisch möglich“. Acht Mitgliedstaaten sehen in ihren nationalen Rechtsvorschriften nicht vor, dass die Übersetzung wesentlicher Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist bereitgestellt werden muss, was die Einhaltung der Richtlinie beeinträchtigt.

3.3.2. Definition der wesentlichen Unterlagen – Artikel 3 Absatz 2

Nach Artikel 3 Absatz 2 gehören zu den wesentlichen Unterlagen jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil.

Die meisten Mitgliedstaaten haben aufgeführt, welche Unterlagen nach dieser Bestimmung als wesentlich anzusehen sind, ohne jedoch unbedingt den Begriff „wesentliche Unterlagen“ zu verwenden. Die Liste der zu übersetzenden Dokumente ist in den meisten Fällen nicht abschließend, sodass zusätzlich zu den Unterlagen, deren Übersetzung vorgeschrieben ist, weitere Unterlagen übersetzt werden können.

In einigen wenigen Mitgliedstaaten ist die Einhaltung der Richtlinie nicht gewährleistet, da die Liste der zu übersetzenden Unterlagen nicht alle Dokumente umfasst, die in der Richtlinie

¹⁵ In der Rechtssache *Sleutjes*, C-278/16, befand das Gericht, dass „ein im nationalen Recht vorgesehener Strafbefehl zur Sanktionierung von minder schweren Straftaten, der von einem Richter nach einem vereinfachten, nicht kontradiktorischen Verfahren erlassen wird, eine ‚wesentliche Unterlage‘ im Sinne des Abs. 1 dieses Artikels darstellt“ (Rn. 34), da „ein solcher Strafbefehl zugleich eine Anklageschrift und ein Urteil im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2010/64 darstellt“ (Rn. 31).

aufgeführt sind (z. B. müssen nur Teile der Anklageschrift übersetzt werden, oder es sind nicht alle Unterlagen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen zu übersetzen).

3.3.3. Entscheidung über die Wesentlichkeit von Unterlagen – Artikel 3 Absatz 3

Nach Artikel 3 Absatz 3 müssen die zuständigen Behörden im Einzelfall darüber entscheiden, ob weitere Dokumente wesentlich sind und ob verdächtige oder beschuldigte Personen oder ihr Rechtsbeistand einen entsprechenden begründeten Antrag stellen können.

In den meisten Mitgliedstaaten kann die Übersetzung weiterer, für die verdächtige oder beschuldigte Person wesentlicher Unterlagen beantragt werden. Jedoch gestatten es sechs Mitgliedstaaten verdächtigen oder beschuldigten Personen oder ihrem Rechtsbeistand nicht, einen begründeten Antrag auf Übersetzung eines zusätzlichen Dokuments zu stellen. Etwa die Hälfte der Mitgliedstaaten verweist auf allgemeine Kriterien zur Bestimmung der Wesentlichkeit von Unterlagen (z. B. wenn sie für die Ausübung der Verteidigungsrechte erforderlich sind oder wenn die Übersetzung ganz allgemein im Interesse der Rechtspflege liegt).

3.3.4. Keine Pflicht zur Übersetzung nicht maßgeblicher Passagen wesentlicher Unterlagen – Artikel 3 Absatz 4

Nach Artikel 3 Absatz 4 ist es nicht erforderlich, Passagen wesentlicher Dokumente, die nicht dafür maßgeblich sind, dass die verdächtigen oder beschuldigten Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, zu übersetzen.

Die meisten Mitgliedstaaten haben diese fakultative Bestimmung übernommen. In den nationalen Rechtsvorschriften werden unterschiedliche Gründe für einen Verzicht auf die Übersetzung bestimmter Passagen aufgeführt. Sie reichen von dem Umstand, dass Passagen nicht dafür maßgeblich sind, dass die verdächtigen oder beschuldigten Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, bis dahin, dass Passagen für die Ausübung der Verteidigungsrechte nicht von Belang sind.

Einige wenige Mitgliedstaaten gehen über diese Mindestnorm hinaus und sehen vor, dass wesentliche Unterlagen stets vollständig übersetzt werden müssen und nicht nur die maßgeblichen Passagen.

3.3.5. Recht auf Anfechtung und Beanstandung – Artikel 3 Absatz 5

Nach Artikel 3 Absatz 5 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass verdächtige oder beschuldigte Personen das Recht haben, eine Entscheidung, dass keine Übersetzung von Dokumenten oder Passagen derselben benötigt wird, anzufechten, und die Möglichkeit haben zu beanstanden, dass die Qualität der Übersetzungen für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens unzureichend sei.

Bezüglich des Rechts auf Anfechtung einer Entscheidung, dass keine Übersetzungen von Unterlagen benötigt werden, haben (wie bei Artikel 2 Absatz 5) nur acht Mitgliedstaaten besondere Bestimmungen über ein solches Überprüfungsverfahren in ihre Rechtsvorschriften

aufgenommen. Die übrigen Mitgliedstaaten stützen sich auf bereits vorhandene allgemeine Rechtsbehelfsverfahren für Entscheidungen von Ermittlungs- und Justizbehörden und Verfahren für die Einreichung von Beschwerden oder Einsprüchen während des gesamten Strafverfahrens.

Bezüglich der Möglichkeit, die Qualität von Übersetzungen zu beanstanden, hat weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten ausdrücklich auf ein besonderes Beschwerdeverfahren verwiesen. Die übrigen Mitgliedstaaten greifen auf allgemeine Beschwerde- und Einspruchsverfahren oder sogar auf Rechtsbehelfsverfahren wegen Verletzung der Verteidigungsrechte im Verfahren zurück.

Obwohl in der Richtlinie nicht vorgeschrieben, gehen sechs Mitgliedstaaten über die Bestimmung hinaus und sehen die Möglichkeit vor, einen Übersetzer wegen unzureichender Qualität der angefertigten Übersetzungen auszutauschen.

3.3.6. Übersetzung des Europäischen Haftbefehls – Artikel 3 Absatz 6

Nach Artikel 3 Absatz 6 muss in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eine Übersetzung dieses Dokuments zur Verfügung gestellt werden.

Nahezu alle Mitgliedstaaten – mit Ausnahme von vier Mitgliedstaaten – haben diese Bestimmung ordnungsgemäß umgesetzt. Von diesen Mitgliedstaaten sehen die meisten ausdrücklich das Recht auf eine Übersetzung des Europäischen Haftbefehls vor.

3.3.7. Mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung wesentlicher Unterlagen – Artikel 3 Absatz 7

Artikel 3 Absatz 7 sieht als Ausnahme vor, dass eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Unterlagen anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden kann, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.

Fast alle Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, diese Ausnahme in ihr nationales Recht aufzunehmen. Nur zwei Mitgliedstaaten, in denen Übersetzungen wesentlicher Dokumente immer zur Verfügung gestellt werden, haben diese Ausnahme nicht übernommen.

Sechs der Mitgliedstaaten, die diese Option umgesetzt haben, präzisieren, dass eine mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung nur dann zur Verfügung gestellt wird, wenn dies einem fairen Verfahren nicht entgegensteht. Einige andere Mitgliedstaaten erwähnen nicht, dass mündliche Übersetzungen als Ausnahme von der Regel schriftlicher Übersetzung gelten, und in manchen Fällen ist unklar, ob dies in der Praxis der Fall ist, da der Eindruck entsteht, dass mündliche Übersetzungen die Regel sein könnten.

3.3.8. Verzicht auf das Recht auf Übersetzungen – Artikel 3 Absatz 8

Nach Artikel 3 Absatz 8 kann auf das Recht auf die Übersetzung von Unterlagen verzichtet werden, sofern verdächtige oder beschuldigte Personen zuvor rechtliche Beratung oder in anderer Weise volle Kenntnis der Folgen eines solchen Verzichts erhalten haben und der Verzicht unmissverständlich und freiwillig erklärt wurde.

Die meisten Mitgliedstaaten haben diese Option umgesetzt. Alle diese Mitgliedstaaten haben das Erfordernis übernommen, dass die verdächtige oder beschuldigte Person volle Kenntnis der Folgen eines solchen Verzichts erhalten haben muss, indem sie entweder ähnliche Formulierungen verwenden oder den Strafverfolgungsbehörden eine Aufklärungspflicht übertragen. Allerdings weisen nur sehr wenige Mitgliedstaaten ausdrücklich darauf hin, dass der Verzicht unmissverständlich und freiwillig erklärt werden muss.

Zehn Mitgliedstaaten gehen über die Mindestanforderungen dieser Bestimmung hinaus und sehen die Möglichkeit eines Verzichts auf das Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen in Strafverfahren nicht vor.

3.3.9. Qualität der Übersetzungen – Artikel 3 Absatz 9

Nach Artikel 3 Absatz 9 müssen die Übersetzungen eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität aufweisen, insbesondere indem sichergestellt wird, dass verdächtige oder beschuldigte Personen wissen, was ihnen zur Last gelegt wird, und imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

Die meisten Mitgliedstaaten nehmen zwar nicht ausdrücklich auf die Übersetzungsqualität Bezug, sehen jedoch eine ausreichende Qualität der Übersetzungen dadurch vor, dass die an den Verfahren teilnehmenden Übersetzer eingetragen oder beeidigt sind oder dass sie bei Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien in Verzeichnissen aufgeführt werden, die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen. Nur zwei Mitgliedstaaten haben diese Bestimmung nicht umgesetzt.

3.4. Kosten der Dolmetschleistungen und Übersetzungen (Artikel 4)

Nach Artikel 4 müssen die Mitgliedstaaten unabhängig vom Verfahrensausgang für die in Strafverfahren entstehenden Dolmetsch- und Übersetzungskosten aufkommen.

Fast alle Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von drei, haben diese Verpflichtung ordnungsgemäß umgesetzt. In den meisten Mitgliedstaaten wurde die Anforderung, dass sie „unabhängig vom Verfahrensausgang“ für die Dolmetsch- und Übersetzungskosten aufkommen müssen, aus anderen nationalen Bestimmungen abgeleitet, nach denen das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen für die vorgerichtliche und die gerichtliche Phase gilt und die damit verbundenen Kosten nicht zulasten der verdächtigen oder beschuldigten Person gehen. Einige Mitgliedstaaten sehen vor, dass der Staat für die in Strafverfahren entstehenden Dolmetsch- und Übersetzungskosten aufkommt. Andere Mitgliedstaaten sehen eine Kostenübernahme durch bestimmte Stellen vor (z. B. durch die Ermittlungsbehörden in der vorgerichtlichen Phase und durch die Gerichte in der gerichtlichen Phase).

3.5. Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen (Artikel 5)

In Artikel 5 ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen müssen, um die Qualität der Dolmetschleistungen und Übersetzungen zu sichern. Außerdem müssen sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, Register mit Dolmetschern und Übersetzern einzurichten und diese den Rechtsbeiständen und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

3.5.1. Konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung – Artikel 5 Absatz 1

Nach Artikel 5 Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Dolmetschleistungen und Übersetzungen der Qualität entsprechen, die nach Artikel 2 Absatz 8 und Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie erforderlich ist.

Wie bereits erwähnt, haben die meisten Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Dolmetschleistungen und Übersetzungen eingeführt, und zwar in den meisten Fällen durch Bestimmungen zur Regulierung des Berufsstandes der Dolmetscher und Übersetzer oder durch besondere Qualifikationsanforderungen.

Einige Mitgliedstaaten haben über die Anforderungen der Richtlinie hinaus besondere Maßnahmen zur Sicherung einer angemessenen Qualität von Dolmetschleistungen und Übersetzungen ergriffen, indem sie den Berufsstand der Dolmetscher und Übersetzer regulieren oder auf Verhaltensgrundsätze und Standesregeln für Dolmetscher und Übersetzer verweisen.

3.5.2. Register mit Übersetzern und Dolmetschern – Artikel 5 Absatz 2

Nach Artikel 5 Absatz 2 müssen sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, ein oder mehrere Register mit unabhängigen Übersetzern und Dolmetschern einzurichten, die angemessen qualifiziert sind.

Auch wenn dieser Artikel die Mitgliedstaaten nicht zur Einführung eines Registers verpflichtet, führen die meisten Mitgliedstaaten ein oder mehrere Register mit Dolmetschern und Übersetzern; nur wenige Mitgliedstaaten haben diesbezüglich noch gar keine Maßnahmen getroffen. Sechs Mitgliedstaaten sehen vor, dass in Ausnahmefällen, die meist damit zusammenhängen, dass ein Dolmetscher bzw. Übersetzer nicht verfügbar ist, Dolmetscher bzw. Übersetzer für eine bestimmte Sprache fehlen oder die Kosten unverhältnismäßig hoch sind, auch Dolmetscher bzw. Übersetzer, die nicht in einem amtlichen Register eingetragen sind, zu einem Verfahren geladen werden können.

3.5.3. Vertraulichkeit – Artikel 5 Absatz 3

Nach Artikel 5 Absatz 3 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Dolmetscher und Übersetzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vertraulichkeit wahren.

Die meisten Mitgliedstaaten sehen eine besondere Vertraulichkeitsvorschrift für Dolmetscher und Übersetzer in Strafverfahren vor, während in einigen wenigen Mitgliedstaaten eine allgemeinere Vertraulichkeitspflicht gilt. Zwei Mitgliedstaaten haben diese Verpflichtung

nicht umgesetzt, da sie entgegen der Richtlinie für Dolmetscher und Übersetzer keine Vertraulichkeitspflicht vorsehen.

3.6. Weiterbildung (Artikel 6)

Nach Artikel 6 müssen die Mitgliedstaaten von denjenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern, Staatsanwälten und Justizbediensteten zuständig sind, fordern, ein besonderes Augenmerk auf die Besonderheiten einer dolmetschergestützten Verständigung zu legen, damit eine effiziente und wirksame Verständigung sichergestellt ist.

Insgesamt wurde diese Bestimmung von der Mehrzahl der Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich umgesetzt. Allerdings sehen ihre nationalen Systeme in der Regel nicht verbindliche Maßnahmen zur Umsetzung von Weiterbildungsprogrammen für Justizbediensteten vor. In mehreren Mitgliedstaaten umfasst die Weiterbildung für Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete einzelne Elemente der Besonderheiten einer dolmetschergestützten Verständigung.

3.7. Führen von Aufzeichnungen (Artikel 7)

In Artikel 7 der Richtlinie ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten Aufzeichnungen führen müssen, wenn ein Dolmetscher bei Vernehmungen und Verhandlungen anwesend ist, wenn eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung wesentlicher Unterlagen zur Verfügung gestellt wurde oder wenn eine verdächtige oder beschuldigte Person einen Verzicht auf das Recht auf Übersetzung erklärt hat.

Die Pflicht zum Führen von Aufzeichnungen wurde in den meisten Mitgliedstaaten korrekt umgesetzt. Diese Mitgliedstaaten schreiben vor, dass über die Beiziehung eines Dolmetschers bei Vernehmungen und Verhandlungen durch eine Ermittlungs- oder Justizbehörde sowie über die Nutzung einer mündlichen Übersetzung oder einer mündlichen Zusammenfassung wesentlicher Unterlagen Aufzeichnungen geführt werden müssen.

In den meisten Fällen müssen auch Aufzeichnungen darüber geführt werden, dass der Verzicht auf das Recht auf Übersetzung erklärt wurde. In sieben Mitgliedstaaten kann die Aufzeichnungspflicht aus allgemeinen Bestimmungen über die Pflicht zur detaillierten Aufzeichnung oder Protokollierung sämtlicher mit allen Phasen des Strafverfahrens zusammenhängenden Handlungen abgeleitet werden. In einem Mitgliedstaat besteht keine besondere Pflicht zur Aufzeichnung der Anwesenheit eines Dolmetschers oder der Tatsache, dass eine mündliche Übersetzung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Zuständigkeit für das Führen von Aufzeichnungen liegt in den meisten Mitgliedstaaten in der vorgerichtlichen Phase bei den Ermittlungsbehörden und während des Gerichtsverfahrens beim Gericht – hier wird diese Aufgabe üblicherweise vom Gerichtsschreiber wahrgenommen.

4. Schlussfolgerungen

Die Richtlinie wurde eingeführt, um die Anwendung eines besonderen Rechts auf ein faires Verfahren zu ermöglichen, nämlich des Rechts verdächtiger oder beschuldigter Personen auf Übersetzungen und Dolmetschleistungen in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

Die Richtlinie hat erhebliche Auswirkungen auf den Schutz verdächtiger oder beschuldigter Personen in den Mitgliedstaaten, da sie durch die Einführung gemeinsamer europäischer Mindestnormen eine kohärentere Umsetzung der in den Artikeln 47 und 48 der Charta der Grundrechte sowie in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte und Garantien ermöglicht. Auf diese Weise trägt die Richtlinie, wie im Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigten oder Beschuldigten in Strafverfahren vorgesehen, zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten bei.

Insgesamt hat die Richtlinie einen EU-Mehrwert erbracht, indem sie das Schutzniveau für an Strafverfahren beteiligte Bürgerinnen und Bürger angehoben hat, insbesondere in einigen Mitgliedstaaten, in denen das Recht auf Übersetzungen und Dolmetschleistungen zuvor nicht bestand.

In welchem Maße sich die Richtlinie auf die einzelnen Mitgliedstaaten auswirkt, hängt von den verschiedenen nationalen Strafrechtssystemen ab. Die Evaluierung macht deutlich, dass in einigen Mitgliedstaaten noch Schwierigkeiten im Zusammenhang mit zentralen Bestimmungen der Richtlinie bestehen. Dies gilt insbesondere für die Verständigung zwischen verdächtigen oder beschuldigten Personen und ihrem Rechtsbeistand, die Übersetzung wesentlicher Unterlagen und die Kosten für Dolmetschleistungen und Übersetzungen.

Die Bewertung zeigt ferner, dass die Richtlinie derzeit nicht überarbeitet werden muss, ihre Anwendung in der Praxis aber weiter verbessert werden kann. Die Kommission wird die Einhaltung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin überprüfen und alle geeigneten Maßnahmen treffen, um die Beachtung ihrer Bestimmungen in der gesamten Europäischen Union sicherzustellen.